

„Position der Länder zum Rechtsanspruch auf einen Ganztagsplatz – Eckpunkte für eine Verständigung unter den Ländern“

1. Der Rechtsanspruch gilt für ein einzelnes Kind. Es ist unerheblich, ob der Rechtsanspruch in einer gebundenen oder offenen Ganztagschule, einen Hort, andere kommunale Betreuungsangebote oder über Tagespflege erfüllt wird. Es ist sicherzustellen, dass alle Länder ihre Systeme der Ganztagsbildung und -betreuung für Schulkinder fortführen können.
2. Grundlage des Rechtsanspruchs ist voraussichtlich § 24 Abs. 4 SGB VIII. Die Formulierung muss möglichst präzise ausgestaltet werden, gleichzeitig den Ländern ausreichend Spielräume lassen, ihre eigenen Systeme weiterzuentwickeln.
3. Es ist davon auszugehen, dass mit Einführung des Rechtsanspruchs der Bedarf steigen wird. Die Entwicklung in den Ländern zeigt, dass Bedarfe entstehen können, die weit über einer 90 %-Versorgung liegen. Steigende Schülerzahlen sind zu berücksichtigen. Gemeinsame Grundlage der Länderberechnungen sind die in einer Länderumfrage zu ermittelnden Daten.
4. Abhängig von den rechtlichen Regelungen greift das Konnexitätsprinzip. Daraus ergibt sich, dass der Bund als Auslöser der gesetzlichen Regelungen der Länder eine dauerhafte Übernahme der vollständigen sachlichen und personellen Betriebskosten (Personal-, Verwaltungs- und sonstige Begleitkosten) sowie eine Übernahme von Investitionskosten zusagen muss. Dies ist unverzichtbare Voraussetzung für einen erfolgreichen Abschluss. *Dazu werden die Kommunalen Spitzenverbände (KSV) gebeten, eine entsprechende Einschätzung für das benötigte und der Einführung des Rechtsanspruchs vorausgehende Investitionsprogramm abzugeben. Neben der Schaffung neuer Plätze sind auch eine Bestandssanierung aufgrund der erhöhten Nutzung bestehender Räumlichkeiten sowie pädagogische Kriterien bei einem Raumprogramm zu berücksichtigen.*
5. Für die Berechnung der Finanzierungsbedarfe muss der zeitliche Umfang des bundesrechtlichen Rechtsanspruchs präzise definiert werden. Relevant sind darüber hinaus die Gruppengröße, Personalschlüssel und Qualifizierung des Personals:
 - a. Festzulegen ist, ob der Rechtsanspruch bis Klasse 4 oder bis Klasse 6 gelten soll. Im vorgelegten Berechnungsmodell wird von einem Rechtsanspruch für die Klassenstufen 1 bis 4 ausgegangen. Eine Festlegung auf die Klassen 5 und 6 erfordert Investitionen und dauerhafte Betriebskosten in den weiterführenden Schulen.
 - b. Realistisch erscheint nach derzeitigen Erfahrungen ein Bedarf der Eltern bzw. Kinder von etwa acht Zeitstunden täglich, unbeschadet der tatsächlichen Inanspruchnahme. Das vorliegende Berechnungsmodell

wird exemplarisch für acht, neun und zehn tägliche Betreuungsstunden ausgeführt.

- c. Die Erfüllung von Bedarfen, die über den vorgegebenen Zeitrahmen hinausgehen, sollten ausgeschlossen werden. Sie sind unverändert als freiwillige Leistung zu definieren.
 - d. Zu klären ist die Einbeziehung von Ferienzeiten. Eine Einbeziehung bedeutet ganzjährige Öffnungszeiten bei Klärung einer Höchstzahl von Schließtagen. Analog dem gesetzlichen Mindesturlaubsanspruch wird eine Schließzeit von 20 Tagen im Jahr vorgeschlagen.
 - e. Für die Berechnung der Finanzierung ist die Gruppengröße relevant. Diese kann sich an den jeweiligen Klassenfrequenzrichtwerten bzw. den jeweiligen Regelungen für Horte orientieren. Das vorliegende Berechnungsmodell geht von einer Beibehaltung der länderspezifisch festgelegten Gruppengrößen/Personalschlüssel aus.
 - f. Das SGB VIII enthält ein Fachkräftegebot. Die Entscheidung, ob und in welchem Umfang welche Professionen einbezogen werden, obliegt den Ländern.
6. Die Ausbildungskapazitäten für Lehrkräfte und (sozial)pädagogische Fachkräfte müssen erhöht werden. Auch an den hierfür entstehenden Kosten muss sich der Bund beteiligen.
 7. Das Volumen der erforderlichen Investitionen ist realistisch abzuschätzen. Dabei ist auch davon auszugehen, dass es zu An- und Neubauten kommen muss, weil in vielen Ganztagschulen und Horten kein Raum mehr für weitere Plätze ist. Hierbei sind insbesondere auch die aufgrund der anhaltenden Preissteigerungen auf dem Immobilienmarkt und im Baugewerbe unterschiedlichen Investitionskosten in den Kommunen realistisch anzusetzen. An dieser Stelle sind die KSVen einzubeziehen.
 8. Die bereits gegebenen Vorleistungen der Länder und der Kommunen für Investitionen und Betriebskosten sind als bereits erbrachter Eigenanteil anzuerkennen.
 9. Auch die Länder, die bereits einen Rechtsanspruch haben, müssen von Bundesmitteln profitieren.